

KOPIE



ÖFFENTLICHE URKUNDE

errichtet durch

Rudolf Leistner, aargauischer Notar, in Windisch

B a u r e c h t s v e r t r a g =====

Die Ortsbürgergemeinde Riniken, vertreten durch den Gemeinderat,
zulasten ihres Grundstückes

Interimregister Riniken Nr. , Reg.Pl. 98.5

räumt

der Einwohnergemeinde Riniken, vertreten durch den Gemeinderat,

auf die Dauer von fünfzig Jahren das Baurecht für ein Wasserreservoir gemäss Einzeichnung im beiliegenden Situationsplan ein. Danach ist die Einwohnergemeinde Riniken berechtigt, das Wasserreservoir samt den zugehörigen Zu- und Ableitungen auf dem genannten Grundstück zu erstellen und dasselbe zur Durchführung von Bau-, Kontroll- und Reparaturarbeiten jederzeit auf den bestehenden Wegen ungehindert zu betreten und zu befahren.

Dieses Baurecht ist übertragbar und vererblich.

Die Einwohnergemeinde Riniken bezahlt der Ortsbürgergemeinde Riniken ab 1. Januar 1974 einen jährlichen Baurechtszins von Fr. 500.-- (in Worten: fünfhundert Franken).

Dieser Baurechtszins basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des BIGA von 134,9 Punkten am 28. Februar 1973. Bei einer Veränderung um mehr als 10 Punkte wird er jeweils auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres nach folgender Formel angepasst:

$$\frac{\text{Alter Baurechtszins} \times \text{neuer Index}}{\text{Alter Index}} = \text{Neuer Baurechtszins}$$

=====

Das Baurecht ist unter IR.Nr. zu verselbständigen und auf
IR. Riniken Nr. als Last einzutragen.

Die Notariats- und Grundbuchgebühren trägt die Einwohnergemeinde Riniken.

Die Genehmigung dieses Vertrages durch die Ortsbürgergemeindeversammlung und durch die Einwohnergemeindeversammlung Riniken bleibt vorbehalten.

Die Parteien erhalten beglaubigte Fotokopien von diesem Vertrage.

Riniken, den 26. März 1973.



Für die Ortsbürgergemeinde Riniken
und
für die Einwohnergemeinde Riniken

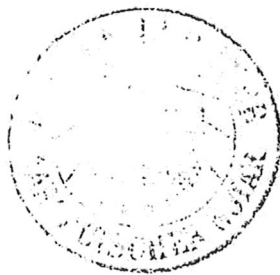
Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Der unterzeichnete Rudolf Leistner, aarg. Notar, in Windisch,
beurkundet hiermit:

1. dass er diesen Baurechtsvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verfasst hat.
2. dass die Ortsbürgergemeinde Riniken und die Einwohnergemeinde Riniken von Gesetzes wegen durch den Gemeinderat und dieser durch Gemeindeammann Dr. Martin Vögtli und Gemeindeschreiber Jakob Schlatter rechtskräftig vertreten wird.
3. dass Dr. Martin Vögtli und Jakob Schlatter handlungsfähig sind und ihm erklärten, sie haben diese Urkunde gelesen und seien mit deren Inhalt einverstanden, und dass sie dieselbe hierauf vor ihm, dem Notar, eigenhändig unterzeichneten.

Riniken, den 26. März 1973.



R. Leistner

Genehmigung

Die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 9. April 1973 und die
Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Juli 1973 haben dem
vorstehenden Baurechtsvertrag die Genehmigung erteilt.

R i n i k e n, den 10. Juli 1973

Namens der Ortsbürgergemeinde Riniken
und der Einwohnergemeinde Riniken

Der Gemeindeammann:

M. Vögtli

Der Gemeindeschreiber:

J. Schlatter

